Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen - Auswertung des Beratungsangebotes gem. § 4 KKG und § 8b SGB VIII der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover - Berichtszeitraum 01.01.- 31.12.2019

Inhalt

1. Anspruchsberechtigte Zielgruppen 1
2. Öffentlichkeitsarbeit 1
3. Anzahl der Anrufe und gesetzliche Grundlagen 2
4. Kontexte der Fachberatung 4
5. Beratene Berufsgruppen – Kontext Schule 5
6. Kontext Schulformen 6
7. Standorte der anfragenden Personen 7
8. Dauer der Fachberatung 8
9. Geschlecht der Kinder und Jugendlichen 9
10. Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen 9
11. Ergebnis der Gefährdungseinschätzung 10
12. Art der Kindeswohlgefährdung 11
13. Weitere Handlungsschritte der Fachkraft 13
14. Ausblick 14

1. Anspruchsberechtigte Zielgruppen

Die anspruchsberechtigten Zielgruppen sind kontextgebunden und im Bundeskinderschutzgesetz (BKischG) gesetzlich definiert:

Gemäß § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sind die anspruchsberechtigten Personen sogenannte Berufsgeheimnisträger*innen, wie Ärzt*innen, Hebammen/Entbindungspfleger, andere Angehörige eines Heilberufes, Berufspsycholog*innen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater*innen, Beratungsfachkräfte für Suchtfragen und nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen und Lehrkräfte.

Gemäß § 8b Sozialgesetzbuch (SGB) VIII sind dies grundsätzlich alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, wie z.B. pädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Personen die haupt-, nebenberuflich, auf Honorarbasis oder ehrenamtlich in Vereinen und Verbänden tätig sind, professionelle Fachkräfte außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Mitarbeiter*innen beim Jobcenter, Sozialamt oder der Behinderten- und Obdachlosenhilfe); Mitarbeiter*innen in Musikschulen und kommerziellen Ferien- und Freizeitangeboten sowie Ausbilder*innen von jugendlichen Lehrlingen, Ausbildungspart*innen und Lesementor*innen.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen informierte im Jahr 2019 in Netzwerken und Gremien wiederkehrend über ihr Angebot und bildete unterschiedliche Akteur*innen, innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe, in Schulungen zum Kinderschutz fort. Durch die Teilnahme an Arbeitskreisen, Gremien und Foren beteiligte sich die Fachberatung aktiv am Dialog Kinderschutz und brachte ihre Expertise ein. Die Bekanntheit des Angebotes wird durch eine entsprechende Internetpräsenz sowie die Nutzung von Printmedien zusätzlich ge-

steigert, u. a. ist das Angebot der Fachberatung auf den Internetplattformen „www.hannover.de“ und „www.kinderschutz-niedersachsen.de“ hinterlegt und abrufbar, Flyer und Plakate werden den Zielgruppen zur Verfügung gestellt und informieren über die Angebotsstruktur der Fachberatung.

Gemeinsam mit der Schulsozialarbeit OE 51.24 und Mitarbeiter*innen der KSD-Dienststellen fanden für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte Informationsveranstaltungen zu den Kinderschutzverfahren und Beratungsmöglichkeiten statt. Neben Grundschulen wurden auch Schulen mit einem besonderen Schwerpunkt wie z. B. die Mira-Lobe-Schule und das Landesblindenzentrum geschult und informiert.

In Zusammenarbeit mit OE 40.12 Ganztagsschulangebote und OE 51.24 Schulsozialarbeit initiierte die Koordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen im November 2019 eine Fachveranstaltung zum Thema „Kinderschutz an hannoverschen Ganztagsschulen“. Den Teilnehmer*innen wurden zentrale Informationen zum Kinderschutz, u. a. zur Kooperation zwischen den Grundschulen und dem Fachbereich Jugend und Familie/KSD und der implementierten Fachberatung nach § 4 KKG und § 8b SGB VIII, vermittelt. Die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen arbeitet derzeit gemeinsam mit dem Schulträger (OE 40.12) und der Schulsozialarbeit (OE 51.24) an der Umsetzung, die Kooperationspartner*innen an den Ganztagsgrundschulen und die Schulsozialarbeiter*innen des Landes Niedersachsen perspektivisch in die Kooperationsvereinbarung „Zusammenarbeit im Kinderschutz" (Informationsdrucksache Nr. 0448/2017) einzubinden. Über den Fachtag „Kinderschutz an hannoverschen Ganztagsgrundschulen“ berichtet die Informationsdrucksache Nr. 0376/2020.

Entsprechend der Empfehlung des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und dessen Bundesinitiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ hat die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 4 KKG in Kooperation mit der Fachberatungsstelle Violetta e.V. und der Theaterpädagogischen Werkstatt Osnabrück das Pilotprojekt „Schule als sicherer Ort – Prävention vor sexualisierter Gewalt an Grundschule“ konzipiert. Das Pilotprojekt wurde modellhaft an einer Grundschule im Stadtgebiet, mit dem Ziel ein beteiligungsorientiertes Schutzkonzept zu entwickeln, durchgeführt.

3. Anzahl der Anrufe und gesetzliche Grundlage

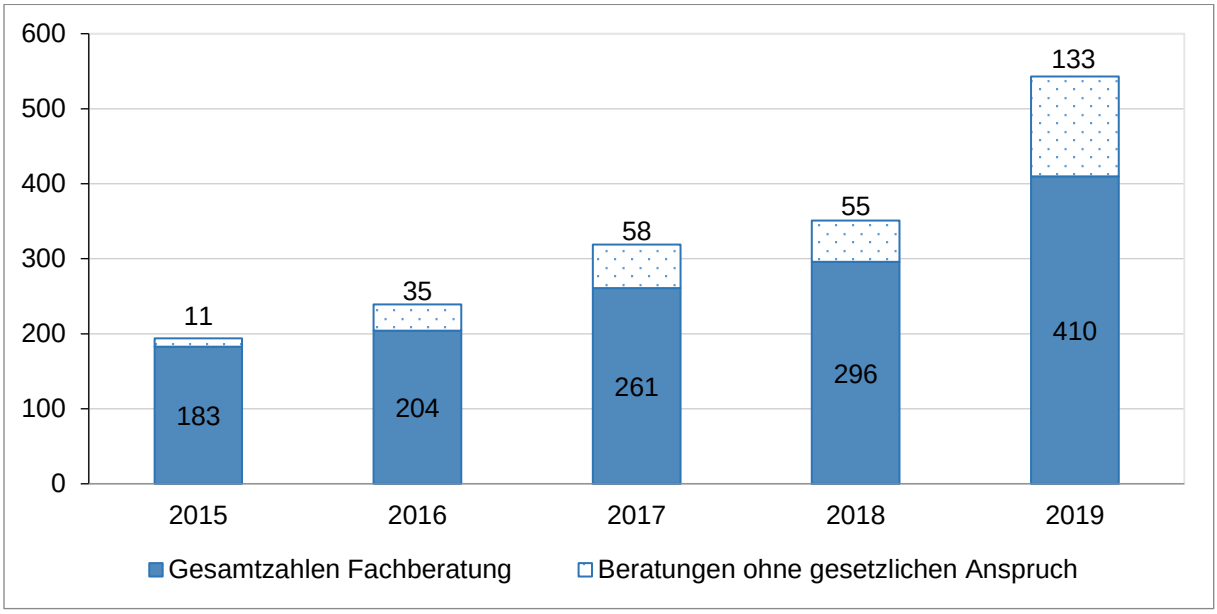

Im Berichtszeitraum vom 01.01. - 31.12.2019 wurden insgesamt 543 Beratungen durch die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen geführt. Das sind im Durchschnitt,

bei 248 Werktagen, zwei Fachberatungen pro Tag. Im Vergleich zum Jahr 2018 ist ein Zuwachs von 192 Anrufen zu verzeichnen. Die Anzahl der in Anspruch genommenen Beratungen hat sich mit Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 2015 mehr als verdoppelt.

Der stetige und zuletzt sprunghafte Anstieg der Fachberatungen ist unter anderem auf die kontinuierliche und breite Öffentlichkeitsarbeit der vergangenen Jahre zurückzuführen. Das Angebot der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist durch intensive Netzwerk- und Gremienarbeit in der Landeshauptstadt, sowie der Region Hannover implementiert und bekannt.

Der Anteil der Anrufenden ohne gesetzlichen Anspruch auf die Fachberatung gemäß § 8b SGB VIII/ § 4 KKG hat sich mit 133 Anrufen im Vergleich zum Vorjahr fast verdreifacht. Ohne gesetzlichen Anspruch („Irrläufer“) gemäß § 8b SGB VIII/ § 4 KKG sind unter anderem Privatpersonen oder Mitarbeitende von freien Trägern, die gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII eine eigene Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutz) erhalten sollen. Die Bedarfsermittlung sowie die Vermittlung zu Fachstellen oder zuständigen Institutionen der Jugendhilfe binden bei 133 geführten Gesprächen entsprechende zeitliche Ressourcen. Das hohe Beratungsaufkommen für Personen ohne gesetzlichen Anspruch kann als Ausdruck einer zunehmenden Sensibilisierung im Themenfeld „Kindeswohlgefährdung“ gewertet werden und ist nicht gleichbedeutend mit steigenden Fallzahlen von Kindeswohlgefährdungen in der Region Hannover im Allgemeinen.

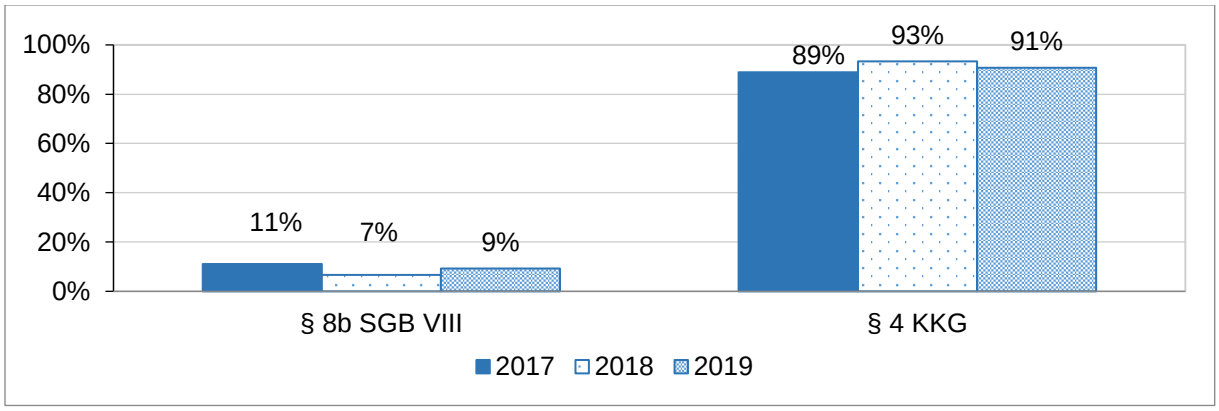

Mit 91 % ist der Anteil der Beratungen von Berufsgeheimnisträger*innen gem. § 4 KKG gleichbleibend hoch.

Im Jahr 2019 ist, wie bereits beschrieben, ein deutlicher Anstieg der Beratungen insgesamt zu verzeichnen. Die Verteilung der beiden Fallgruppen ist jedoch relativ gleichbleibend.

Durch intensive Bemühungen, das Angebot der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Anspruchsberechtigten gem. § 8b SGB VIII im Jahr 2019 weiter bekannt zu machen, konnte die Anzahl der geführten Beratungen im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdoppelt werden (von 20 auf 38).

4. Kontexte der Fachberatung

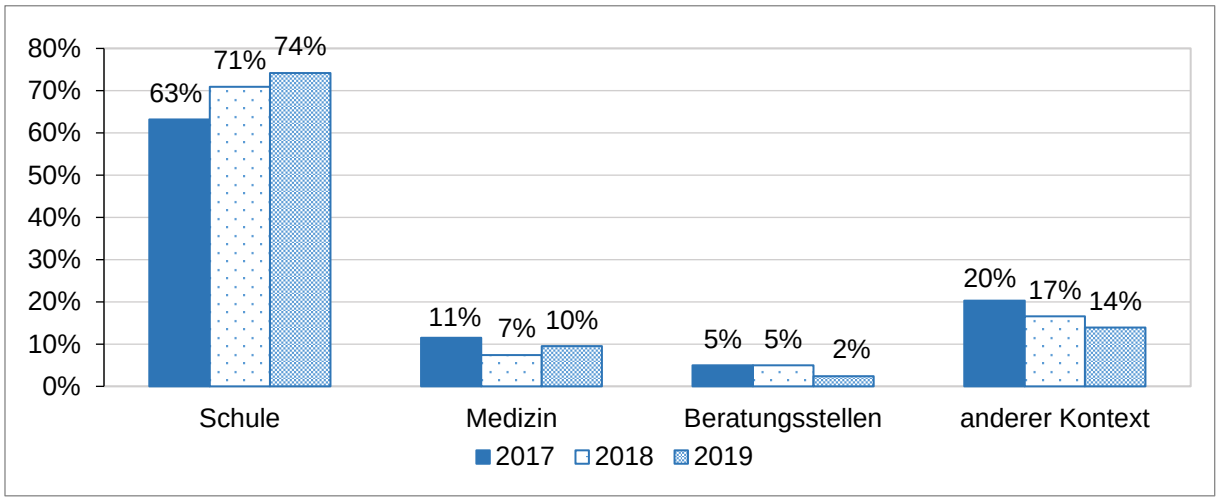

74 % der Anrufenden kommen aus dem Kontext Schule. Hierzu zählen neben den Lehrer*innen und Schulleiter*innen auch Schulsozialarbeiter*innen. Ihr Beratungsanspruch wird durch den § 4 Abs. 2 KKG geregelt. Die Schule stellt im Leben von schulpflichtigen Kindern einen entscheidenden Lebensraum dar. Strukturell bedingt werden somit im Kontext Schule besonders häufig Indikatoren zum Kinderschutz sichtbar. Der sich hieraus ergebende hohe Beratungsbedarf für Mitarbeitende im Kontext Schule wird auch im Jahr 2019 durch steigende Fallzahlen der in Anspruch genommenen Fachberatungen ersichtlich. Wurden im Jahr 2018 noch 210 Fachberatungen im Kontext Schule durchgeführt, so waren es im Jahr 2019 bereits 304 Beratungen. Die steigenden Beratungen aus dem Kontext Schule ergeben sich in diesem Zusammenhang auch aus der intensiven Öffentlichkeitsarbeit (vgl. Nr. 2) und aus der persönlichen Weiterempfehlung beratener Personen.

Der Bereich Medizin umfasst folgende Berufsgruppen: Ärzt*innen, Psycholog*innen, Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen und Hebammen. Zur Verbesserung des Kinderschutzes im Kontext Medizin hat die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) nach intensiven Bemühungen unter Einbindung der Jugendhilfe und Pädagogik die S3+ Leitlinie Kindesmisshandlung, -missbrauch und -vernachlässigung im Februar 2019 veröffentlicht. Durch Kinderschutzgruppen und Notfallambulanzen an hannoverschen Kliniken und Krankenhäusern besteht eine enge Kooperation zwischen medizinischen Einrichtungen und Bezirkssozialarbeit. Diese gewachsene Kooperation und die im System hinterlegten Verfahren (S3+) können als Indiz für die geringen Beratungszahlen aus dem Kontext Medizin gewertet werden. Im Bereich der niedergelassenen Ärzt*innen und Psycholog*innen gilt es, weiterhin das Angebot der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bekannt zu machen und Hürden abzubauen.

Im Kontext von Therapie und Beratungsstellen – hierbei handelt es sich um Berufspsycholog*innen, Ehe-, Familien-, Erziehung- oder Jugendberater*innen sowie Suchtberater*innen und Berater*innen, die nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz beraten – wird die telefonische Fachberatung nur wenig in Anspruch genommen. Diejenigen Einrichtungen, die mit einem örtlichen Träger der Jugendhilfe eine Rahmenvereinbarung zum Kinderschutz abgeschlossen haben, nutzen in der Regel eine eigene insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII, so dass die telefonische Fachberatung nicht in Anspruch genommen werden muss.

Die unter „anderer Kontext“ zusammengefasste Personengruppe gehört dem Personenkreis an, die gemäß § 8b SGB VIII einen Anspruch haben. Insbesondere haben sich hier Mitarbeitende aus dem Jobcenter, dem Flüchtlingsbereich sowie der Kindertagespflege gemeldet.

5. Beratene Berufsgruppen – Kontext Schule

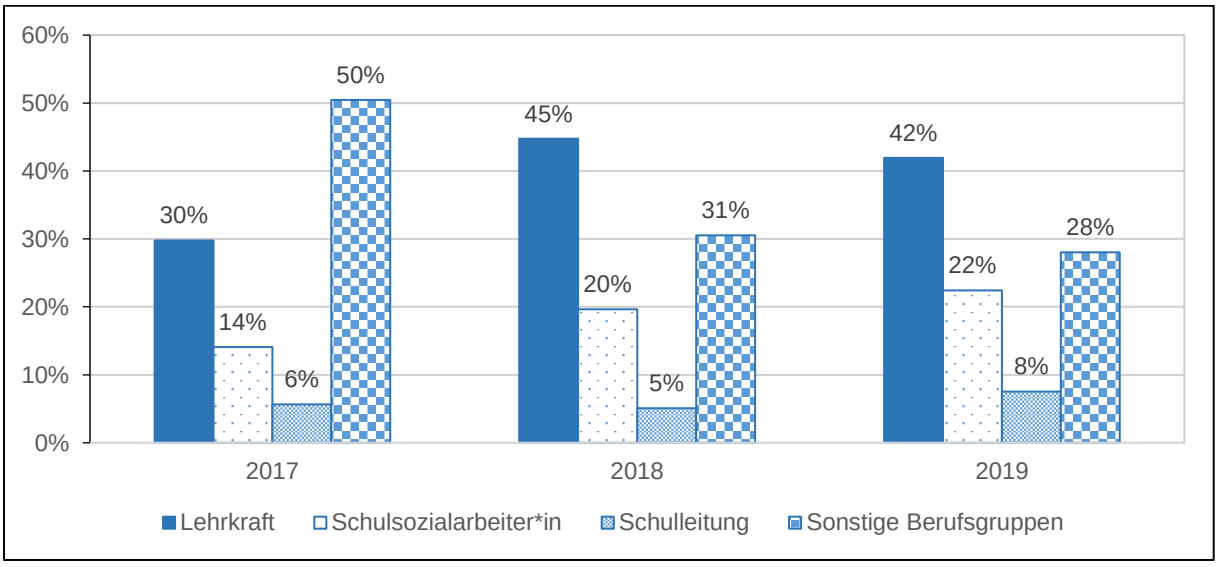

Beratene Berufsgruppen 2019	absolut	relativ
Lehrkraft	172	42%
Schulsozialarbeiter*in	92	22%
Schulleitung	31	8%
Sonstige	115	28%

Besonders die Berufsgruppen im Kontext Schule, wie Schulleitungen, Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter*innen, nehmen die Fachberatung mit deutlich steigender Tendenz in Anspruch. Den benannten drei Berufsgruppen lassen sich 72 % des gesamten Beratungsaufkommens zuordnen. Mit 22 % bilden Schulsozialarbeiter*innen nach den Lehrkräften die zweitgrößte Gruppe im Ranking der beratenen Berufsgruppen.

In der Regel handelt es sich um Schulsozialarbeiter*innen des Landesprogramms „Schulsozialarbeit in schulischer Verantwortung“, denen im Gegensatz zu dem kommunal eingesetzten Schulsozialarbeiter*innen keine insoweit erfahrene Fachkraft zur Beratung zur Verfügung steht. Sie nutzen daher ihren Beratungsanspruch gemäß § 4 KKG und greifen auf die telefonische Fachberatung zurück.

Durch gewachsene Netzwerkstrukturen zwischen Instanzen der Niedersächsischen Landesschulbehörde und der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wird das Angebot der Beratung auf unterschiedlichen Ebenen beworben. Hierzu gehören u.a. Dienstbesprechungen der Sozialarbeit in schulischer Verantwortung, Studienseminare am Standort Hannover sowie die Ausbildung von Beratungslehrkräften.

6. Kontext Schulformen

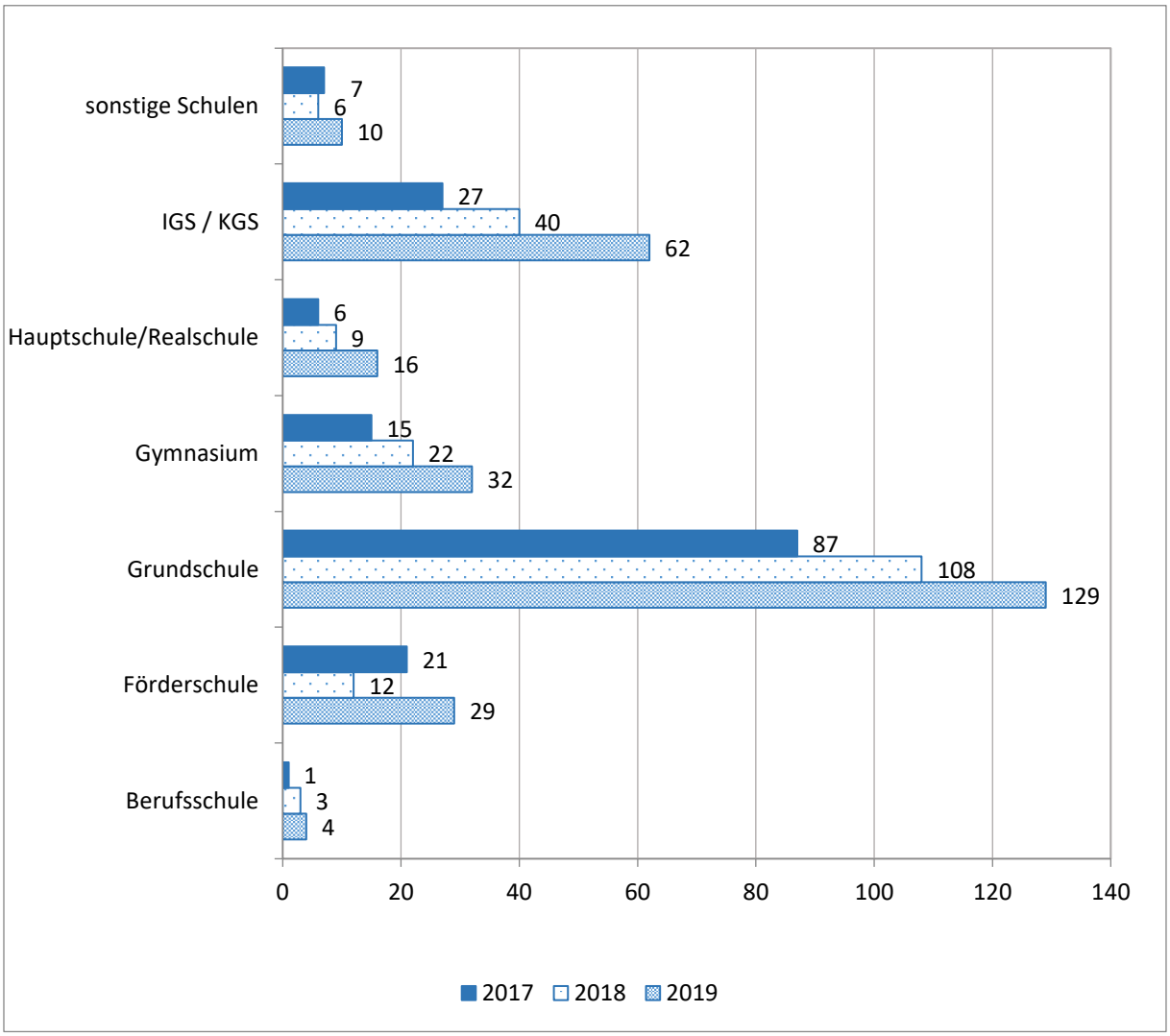

Betrachtet man die Verteilung der Anrufer*innen entsprechend der Schulformen, so ist das Beratungsaufkommen aus dem Bereich Grundschule weiterhin mit 129 Beratungen stark ausgeprägt.

An den Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen sowie den Gymnasien konnten die Beratungen im Vergleich zum Jahr 2017 verdoppelt werden. Im Kontext Förderschulen und Hauptschulen wurde das Beratungsaufkommen im Vergleich zum Vorjahr bei den Förderschulen verdoppelt und bei den Hauptschulen sogar verdreifacht.

Aufgrund der geringen Anzahl von Real- und Hauptschulen (inkl. Oberschulen), sind die Beratungen in diesen Schulformen seit 2015 gleichbleibend niedrig. Unter „sonstige Schulen“ werden freie bzw. private Schulen erhoben.

7. Standorte der anfragenden Personen

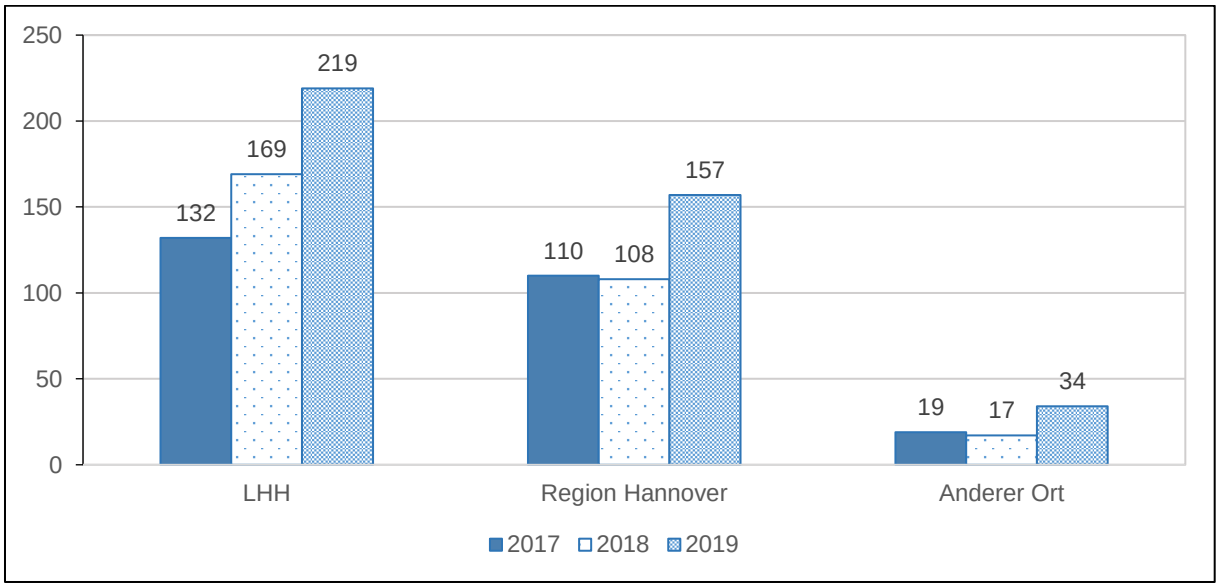

Im Jahr 2019 gab es erneut eine deutliche Steigerung von Anrufen aus dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover. Das lässt auf einen hohen Bekanntheitsgrad der telefonischen Fachberatung in den Schulen der Landeshauptstadt schließen. Auch die Anzahl der Anrufenden aus dem Gebiet der Region Hannover hat sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht.

Der Bereich „anderer Ort“ hat sich mit 34 Beratungen zum Vorjahr verdoppelt.

Anfragende Personen, die unter dem Punkt „anderer Ort“ erfasst werden, können folgende Faktoren zum Hintergrund haben:

- unbekannte oder anonym gehaltene Orte,
- eigenständige Jugendämter der Region Hannover (Laatzen, Langenhagen, Lehrte, Burgdorf – exklusive LHH),
- andere Jugendämter aus dem Bundesgebiet.

In der Region Hannover wird der gesetzliche Beratungsanspruch gemäß § 4 KKG / § 8b SGB VIII zusätzlich von anderen eigenständigen Jugendämtern angeboten, deren Beratungen hier nicht erfasst werden. Es werden anrufende Personen aus dem gesamten Bundesgebiet beraten.

8. Dauer der Fachberatung

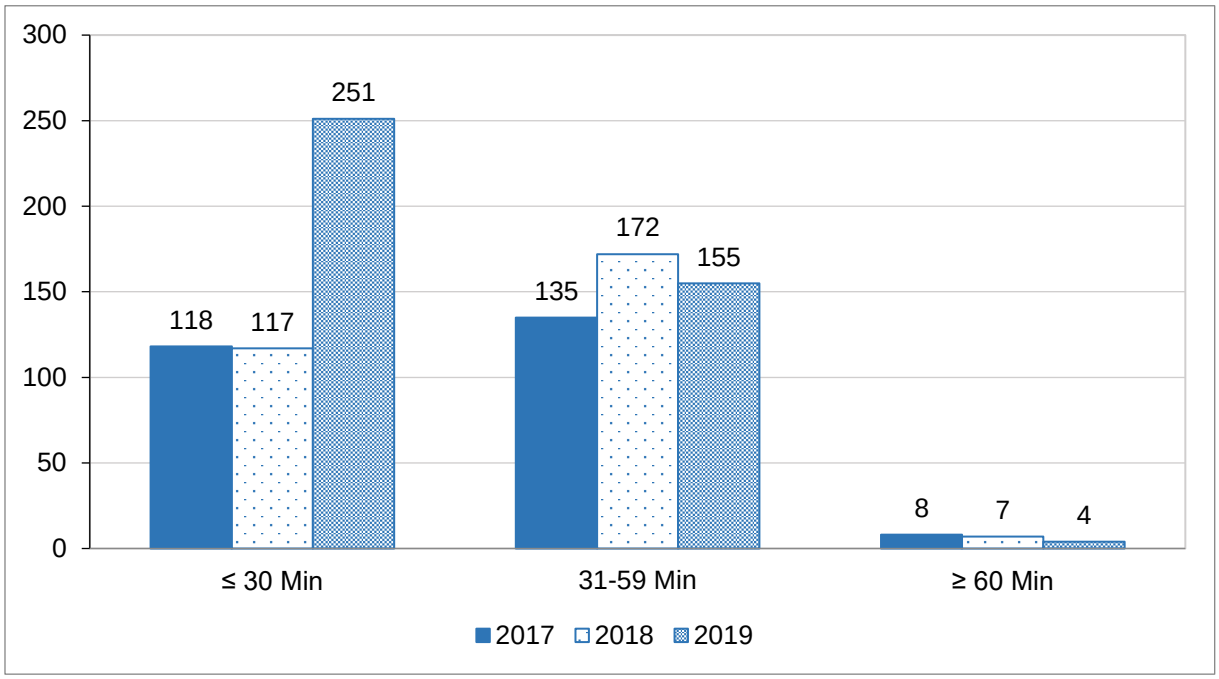

Bei gleicher personeller und zeitlicher Ausstattung der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wurden im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr 114 Beratungen (ohne „Irrläufer“) mehr durchgeführt. Die Verdopplung der Beratungen im Segment „bis 30 Minuten“ sind Ausdruck eben dieser Entwicklung. Aufgrund des teilstandardisierten Beratungsverfahrens wird eine gleichbleibend hohe Qualität der Beratungen auch bei kürzerer Beratungsdauer gesichert.

Aus den geführten Telefonaten lässt sich zudem der Trend erkennen, dass anrufende Personen über den Verfahrensablauf aus dem § 4 KKG Kenntnis haben und diesem folgen. Die Anrufer*innen rufen demnach vermehrt gut vorbereitet und mit einer konkreten Fragestellung an. Dies wirkt sich positiv auf den Beratungsverlauf aus und die Beratungsdauer kann hierdurch verkürzt werden.

Eine zeitliche Begrenzung von 30 min wird durch die Fachberatung nicht forciert und kann neben den benannten Faktoren auch Ausdruck der begrenzten zeitlichen Kapazitäten der anrufenden Person sein.

Mit 155 geführten Beratungen ist der Bereich der Beratungen „31-59 Minuten“ gleichbleibend hoch und stabil. Komplexe Fälle binden entsprechende zeitliche Ressourcen, um dem Kinderschutz gerecht zu werden.

9. Geschlecht der Kinder und Jugendlichen

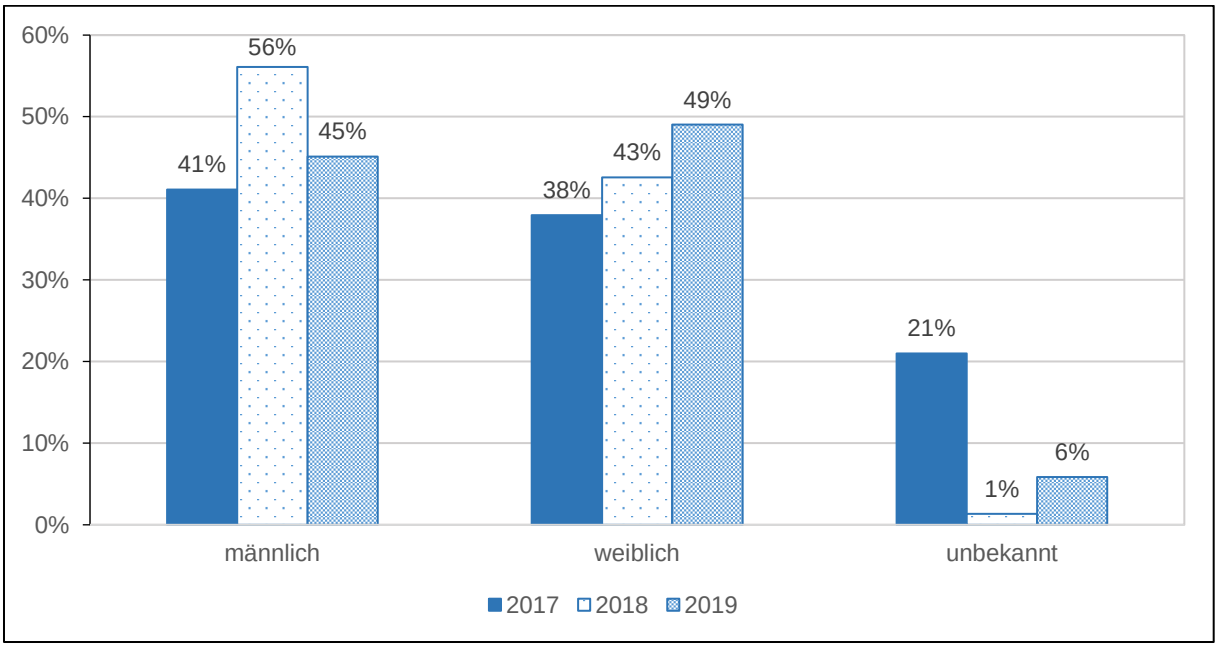

Die Verteilung der Geschlechter auf männlich 45 % und weiblich 49 % kann aufgrund der erhobenen Daten für das Jahr 2019 als ausgewogen beschrieben werden.

Im Vergleich zum Vorjahr gab es bei Beratungen, in denen das Geschlecht des Kindes oder Jugendlichen nicht genannt wurde, eine Steigerung um 5 %. Auch wurden 2019 keine Beratungen zu Kindern oder Jugendlichen mit dem Geschlechtsmerkmal „divers“ durchgeführt.

10. Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen

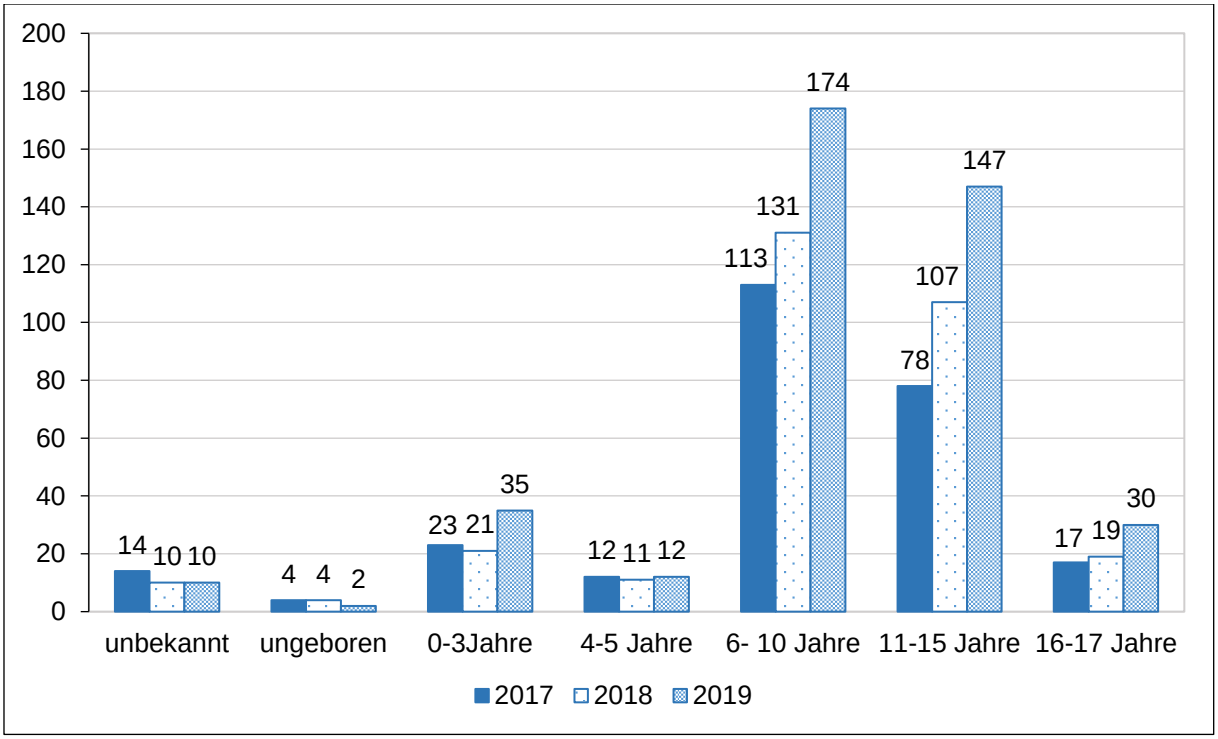

Gefährdungseinschätzungen finden überwiegend zu Kindern und Jugendlichen der Altersgruppe der 6- bis 10-Jährigen sowie zur Altersgruppe der 11- bis 15-Jährigen statt. Hier wird der Zusammenhang zwischen Anrufenden aus Schulen und dem Alter der Betroffenen deutlich.

Bei den 0- bis 3-Jährigen wurden im Vergleich zum Vorjahr 14 Beratungen mehr durchgeführt. Diese Fallzahlen generieren sich überwiegend aus dem medizinischen Bereich.

Im Jahr 2019 wurden zwei Gefährdungseinschätzungen zu noch ungeborenen Kindern durchgeführt.

11. Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

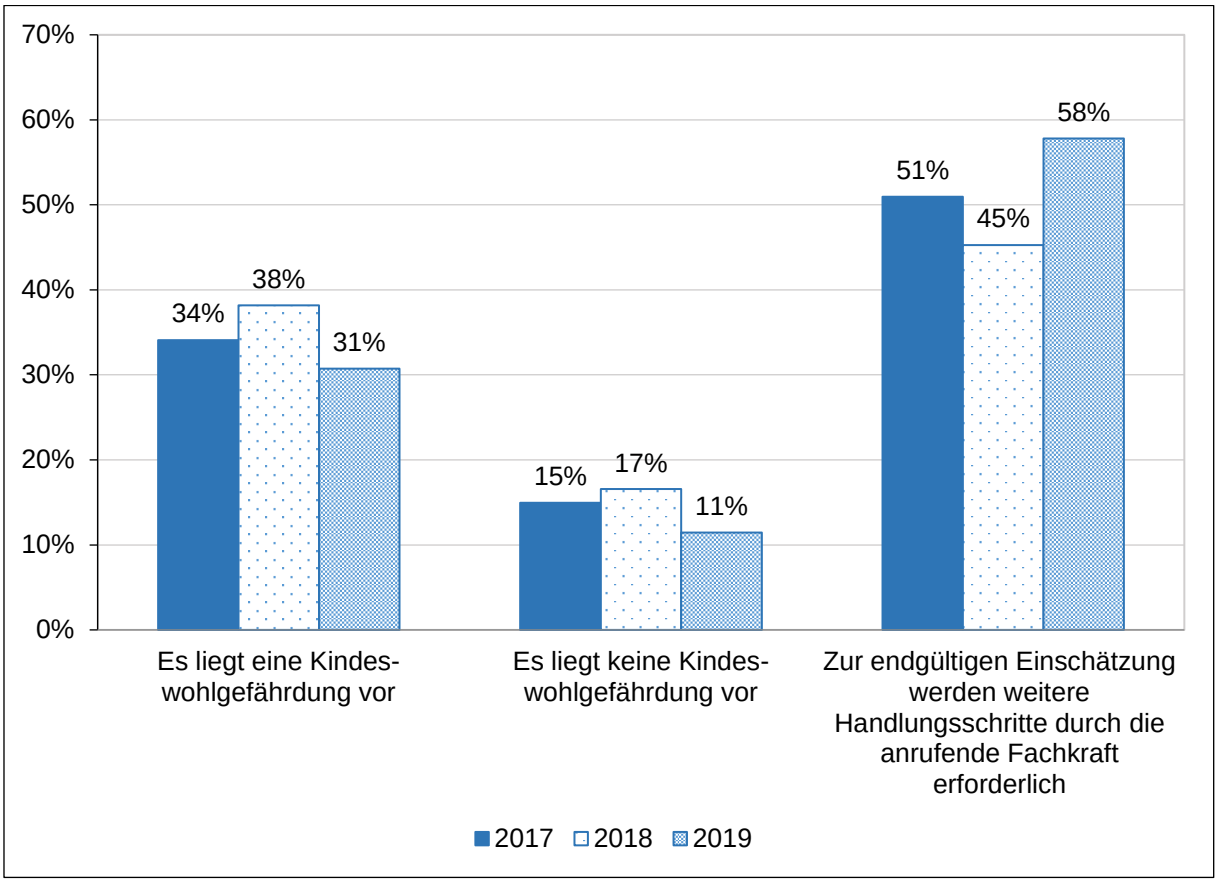

Die Einschätzung der Frage, ob und inwieweit eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist eine äußerst komplexe und diffizile Aufgabe, weil es mit mehreren Faktoren (multifaktoriell) verbunden ist und die Abschätzung hohe fachliche Kompetenz, Sicherheit und Erfahrung der Fachberatung fordert. Weiterhin hat die Risikoeinschätzung für die Kinder oder Jugendlichen und deren Familien unterschiedliche Maßnahmen zur Folge, die Einfluss auf den weiteren Fallverlauf nehmen können. Der Einzelfall ist stets im Gesamtkontext zu bewerten und die Haltung und Handlungsfähigkeit der Eltern grundsätzlich zu klären.

Im Jahr 2019 lagen bei 31 % der erfolgten Gefährdungseinschätzungen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, die ein unverzügliches Handeln der anrufenden Person erforderten. Somit ist zum Vorjahr eine relative Abnahme von rund 7 % zu verzeichnen. Aufgrund des gestiegenen Beratungsaufkommens zeigt sich bei der Betrachtung der absoluten Zahlen ein Zuwachs von 13 Fällen.

In 11 % der Fälle konnte aufgrund der vorgenommenen Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls wurde in diesen Einzelfällen ein anderer Hilfebedarf, wie zum Beispiel Hilfen zur Erziehung, sichtbar und dies der anrufenden

Person rückgespiegelt. Vergleicht man die absoluten Zahlen vom Vorjahr (47 Fälle) mit denen aus 2019 (49 Fälle) zeigt sich eine gleichbleibend hohe Verteilung in dieser Fallgruppe.

In rund 58 % der beratenen Fälle reichten die Informationen zur abschließenden Falleinschätzung zum Beratungszeitpunkt noch nicht aus. In diesen Fällen berät und erörtert die Fachberatung Wege zur ergänzenden Informationsbeschaffung und weiteren Handlungsschritten. Dies beinhaltet in der Regel das persönliche Gespräch mit dem betroffenen Kind/ der*dem Jugendlichen und den Eltern.

12. Art der Kindeswohlgefährdung

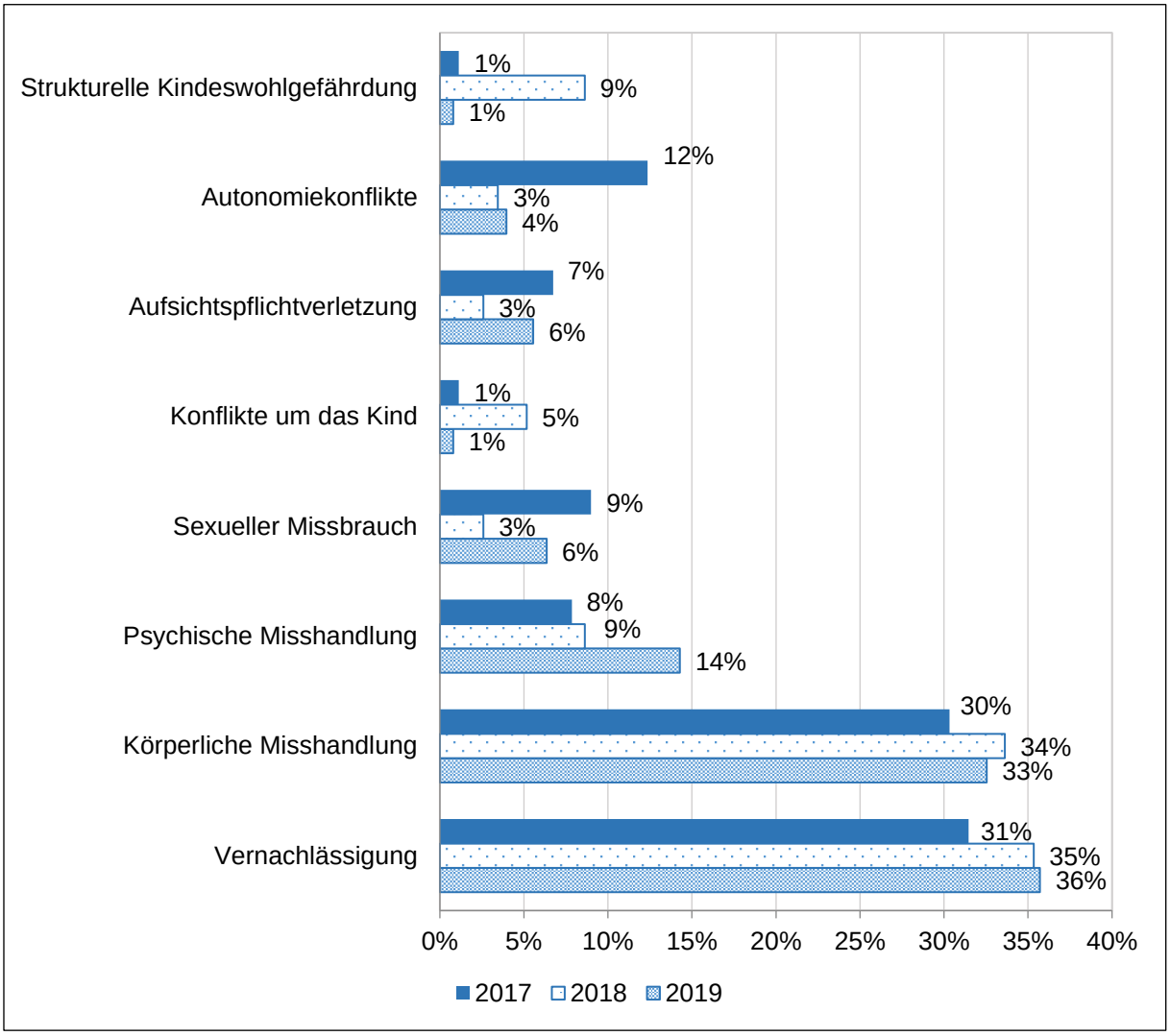

Ist das Ergebnis einer Beratung „eine Kindeswohlgefährdung liegt vor“, so erfolgt auch die Zuordnung, in welcher Art und Weise das Kind/ die*der Jugendliche geschädigt wird. Aufgrund der mehrdimensionalen Fallstruktur können sich mehrere verschiedene Ausprägungen der Art der Kindeswohlgefährdung innerhalb eines Fallgeschehens abzeichnen. Es wird immer die prägnanteste Form für die Statistik herausgearbeitet und festgehalten. Die anrufende Person hat häufig nur einen eingeschränkten Blick auf das Fallgeschehen, was in der Regel in Ihrer Funktion/ Rolle (Lehrer*in, Ärzt*in; Therapeut*in etc.) begründet ist. Die Indikatoren zu den Arten von Kindeswohlgefährdung müssen eindeutig und im Kontext eingeschätzt und beschrieben werden, damit das Jugendamt bei einer eingehenden Meldung eine erste Risiko-Bewertung für die ersten notwendigen Handlungsschritte vornehmen kann.

Wie bereits in den vorangegangenen Jahren wurden Kindeswohlgefährdungen, insbesondere in den Bereichen Vernachlässigung mit 36 % sowie der körperlichen Misshandlung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen mit 33 %, beraten.

Es zeigt sich ein deutlicher Anstieg der psychischen Misshandlung von 9 % im Vorjahr auf 14 % im Jahr 2019. Psychische Misshandlungen sind aufgrund ihrer Struktur schwer einzuschätzen und setzten eine hohe fachliche Kompetenz der anrufenden Person sowie der Fachberatung voraus. Beispiele für psychische Misshandlungen können Ablehnung, verweigern von emotionaler Zuwendung, ignorieren, isolieren oder Erpressung sein. Neben dem ablehnenden, zurückweisenden, abwertenden Verhalten können auch Überbehütung oder symbiotische Fesselung des Kindes Indikatoren einer seelischen Misshandlung sein.

Der starke Anstieg in der Rubrik sexueller Missbrauch auf 6 % im Vergleich zum Vorjahr kann Ausdruck der Offensive des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs sowie der medialen Berichterstattung im Jahr 2018/2019 sein. Die Fälle Staufen und Lügde haben den medialen Diskurs stark geprägt und die Bevölkerung für das Thema sexuellen Missbrauch/ sexualisierte Gewalt sensibilisiert. Der Trend, der sich hier abzeichnet deckt sich auch mit der Kriminalitätsstatistik der Polizei für die Bundesrepublik Deutschland. Wurden im Jahr 2017 noch 11.547 Fälle bundesweit erfasst, so waren es 13.670 Fälle im Jahr 2019[1]. Es ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer deutlich höher liegt.

Die strukturelle Kindeswohlgefährdung wird erst seit dem Jahr 2017 statistisch erhoben. In der Darstellung der Daten zeigt sich, dass die „strukturelle Kindeswohlgefährdung“ sowie die „Konflikte um das Kind“ im Jahr 2019 kaum als prägnantes Merkmal erfasst wurden. Dies kann unterschiedliche Gründe haben. Zum einen ist es möglich, dass die strukturelle Kindeswohlgefährdung und Konflikte um das Kind zwar durch die Fachberatung erkannt wurden, aber eine andere Art der Ausprägung eine höhere Relevanz für den Einzelfall aufwies. Zum anderen unterliegen die Beratungsschwerpunkte äußeren Faktoren wie dem geführten fachlichen Diskurs, der medialen Berichterstattung, der aktuellen Politik sowie Faktoren von Migration und Bildung.

[1]Vgl.https://de.statista.com/statistik/daten/studie/380167/umfrage/polizeilich-erfasste-faelle-von-sexuellem-missbrauch-von-kindern-in-deutschland/

13. Weitere Handlungsschritte der Fachkraft

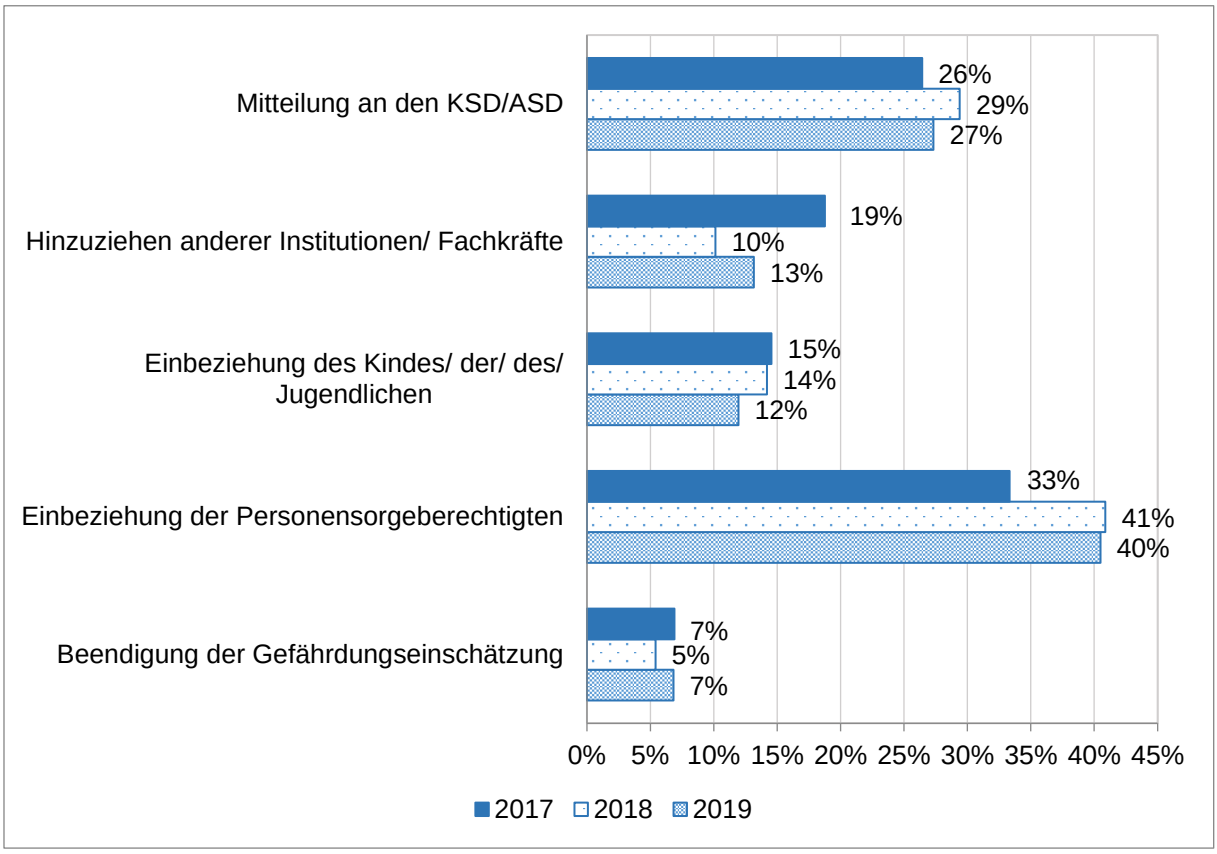

Weitere Handlungsschritte ergeben sich nach der Bewertung der von den Anrufenden geschilderten Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (Indikatoren). Hierbei ist das Leitziel der Fachberatung, den Kinderschutz bestmöglichst zu gewährleiten, indem die anrufende Person in ihrer Rolle im Kinderschutz gestärkt wird. Es können mehrere Handlungsschritte vereinbart werden. Dennoch wird nur der mit der höchsten Relevanz erfasst.

Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist als nächster Handlungsschritt mit 40 % gleichbleibend hoch. Hier spiegelt sich die zunehmende Bereitschaft, mit den Eltern ins Gespräch zu gehen und gemeinsame Lösungen im Sinne des Kindes/der*des Jugendlichen zu finden. Die Einbeziehung des Kindes / der*des Jugendlichen bzw. der Personensorgeberechtigten ist gem. § 4 KKG gesetzlicher und fachlicher Beratungsstandard. Die telefonische Fachberatung wird in diesen Fällen häufig zusätzlich zur Vorbereitung des Elterngesprächs bzw. für das Gespräch mit dem Kind / der*des Jugendlichen genutzt.

Das Hinzuziehen anderer Institutionen/Fachkräfte kann für eine ergänzende Expertise zur Einschätzung der Lebenssituation des jungen Menschen notwendig und hilfreich sein. Die anrufenden Personen werden über etwaige zu beachtende datenschutzrechtliche Aspekte informiert, eine rechtliche Beratung erfolgt nicht.

Die Beendigung der Gefährdungseinschätzung erfolgt in den Fällen, in denen keine gewichtigen Anhaltspunkte vorliegen und damit verbunden die Interventionsschwelle für den Schutz und Hilfeauftrag nicht erreicht ist. In diesen Fällen sorgen sich die anrufenden Fachkräfte häufig um das Wohl eines Kindes oder einer*eines Jugendlichen und es kann ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf deutlich werden. Bei Bedarf erhalten die anrufenden Fachkräfte Beratung über weitergehende Hilfsmöglichkeiten.

Wird im Rahmen einer Fachberatung eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, berät die Fachberatung über einzuleitende Hilfen und Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung. Dies beinhaltet in der Regel die Mitteilung an den KSD/ASD.

14. Ausblick

Seit 2015 steigt die Anzahl der telefonischen Fachberatung stetig an. Nach wie vor liegt der Schwerpunkt der Beratung im schulischen Kontext. In den Schulen der Landeshauptstadt Hannover ist die telefonische Fachberatung inzwischen fester Bestandteil von Vereinbarungen zum Kinderschutz zwischen den Schulen und der Jugendhilfe (Broschüre „Zusammenarbeit im Kinderschutz“ – Kooperationsvereinbarung zwischen den Grundschulen und dem Fachbereich Jugend und Familie/Kommunaler Sozialdienst). Regelmäßig führen die Fachberater*innen der Koordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen gemeinsam mit der Fachberatung der Schulsozialarbeit und Bezirkssozialarbeiter*innen Informationsveranstaltungen zum Kinderschutz in den schulischen Gremien durch, die von den Schulen selbst initiiert sind.

Die Kooperationsträger*innen der Ganztagsgrundschulen in Hannover sollen zukünftig in die bestehende Vereinbarung zum Kinderschutz zwischen Grundschule und Jugendhilfe eingebunden werden. Eine Kooperation hierzu mit OE 40.12 und OE 51.24 hierzu wird angestrebt. Eine Interessensbekundung der Schulen und Kooperationspartner*innen liegt entsprechend vor. Als Auftakt diente der Fachtag „Kinderschutz an hannoverschen Ganztagsschulen“, dessen Ergebnisse in die erweiterte Kooperationsvereinbarung und die Kinderschutzarbeit an den hannoverschen Schulen einfließen sollen.

Analog zur den Vereinbarungen im Kinderschutz mit den Grundschulen sollen in den nächsten Jahren Kooperationsvereinbarungen im Kinderschutz mit den weiterführenden Schulen getroffen werden.